



Gemeinde Ammerbuch  
Landkreis Tübingen

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 12. Juni 1990

in der ab 1. September 2004 geltenden Fassung

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch am 12.06.1990 folgende Satzung Beschlussen:

(in der Fassung nach der 6. Änderung vom 28.11.2016; Änderungshinweise siehe letzte Seite)

## § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
  - a) bis 3 Stunden 25,00 €
  - b) mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden 45,00 €
  - c) mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 55,00 €.

## § 2 Berechnung

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen 2 ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

## § 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten
  1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10 EUR
  2. als Sitzungsgeld je Sitzung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2.
- bei Ortschaftsräten  
als Sitzungsgeld je Sitzung nach den Durchschnittssätzen des § 1 Abs. 2:

Bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in einem Gemeindeteil

mit 701 bis 1.000 Einwohnern 46 v.H.  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindegrößengruppe zwischen 700 und 1.000 Einwohnern;

mit 1.000 bis 1.500 Einwohnern 41 v.H.,  
mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern 50 v.H.,  
mit mehr als 2.000 Einwohnern 53 v.H.  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindegrößengruppe zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt § 143 Satz 1 GemO entsprechend.

3. Stellvertretende Bürgermeister, die zugleich die Funktion des Ortsteilvertreters innehaben, erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in einem Gemeindeteil

mit 701 bis 1.000 Einwohnern 23 v.H.  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindegrößengruppe zwischen 700 und 1.000 Einwohnern;

mit 1.000 bis 1.500 Einwohnern 21 v.H.,  
mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern 25 v.H.,  
mit mehr als 2.000 Einwohnern 27 v.H.  
des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindegrößengruppe zwischen 1.000 und 2.000 Einwohnern.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl gilt § 143 Satz 1 GemO entsprechend.

4. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird am Jahresende gezahlt.

Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

## § 4 Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Pflege oder Betreuung entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00€ pro Tag erstattet.

Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen. Der Bürgermeister kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten.

## § 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.1978 und die Satzung über die Aufwandsentschädigung und den Urlaubsanspruch der ehrenamtlichen Ortsvorsteher vom 15. Dezember 1975 außer Kraft.

## Änderungen

	beschlossen am	Ausgefertigt am	veröffentlicht am	In Kraft getreten am	vom LRA bestätigt am	Änderungen in §§
Satzungsbeschluss	12.07.1990	13.06.1990	21.06.1990	01.07.1990	19.07.1990	--
1. Änderung durch EURO-Anpass. - Satzung	09.10.2001	--	08.10.2001	01.01.2002	20.12.2001	1, Abs. 2
2. Änderung	16.02.2004	17.02.2004	19.02.2004	20.02.2004	01.04.2004	1, Abs. 2
3. Änderung	05.04.2004	06.04.2004	29.04.2004	01.09.2004	01.07.2004	3, Abs. 2
4. Änderung	10.11.2014	10.11.2014	27.11.2014	01.08.2014	-	3, 4
5. Änderung	14.12.2015	15.12.2015	23.12.2015	01.09.2015		3,4
6. Änderung	28.11.2016	29.11.2016	01.12.2016	02.12.2016		4,5,6